

21. August 1974

Freihandelsabkommen Schweiz-EWG/EGKS. Dritte Sitzung des Gemischten Ausschusses. Bericht

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. August 1974
(Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 14. August 1974
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 15. August 1974
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an:

- EVD 8 (GS 3, Integrationsbüro 5) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 15 (FV 9, AV 3, OZD 3) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwartz

Bern, den

Ausgeteilt

A n t r a g a n d e n B u n d e s r a t

Geht nicht an die Presse

Freihandelsabkommen Schweiz-EWG/EGKS
Dritte Sitzung des Gemischten Ausschusses

Die Gemischten Ausschüsse Schweiz-EWG/EGKS tagten am 27. Mai 1974 in Bern unter dem Vorsitz von Botschafter P. Languetin, Delegierter für Handelsverträge, der zugleich die schweizerische Delegation leitete. Der Delegation der EG stand Herr Roland de Kergorlay vor, stellvertretender Generaldirektor der Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Wie wir in unserem Antrag vom 21. Mai 1974 dargelegt hatten, umfasste die Traktandenliste einerseits die Beurteilung des allgemeinen Funktionierens des Abkommens und andererseits technische Fragen, die sich aus dessen Anwendung ergeben. Wir möchten namentlich folgende Punkte hervorheben:

1. Allgemeines Funktionieren des Abkommens und Stand der Beziehungen Schweiz-EG

Es wurde beidseitig festgehalten, dass die technische Anwendung des Abkommens zufriedenstellend funktioniert; wenn gewisse Revisionsprozeduren manchmal etwas Zeit beanspruchten, so konnten doch dringliche Anpassungen innert nützlicher Frist durchgeführt werden.

- 2 -

Die beiden Delegationen waren sich indessen darüber einig, dass das gute Funktionieren weniger von der auf gesamteuropäischer Ebene erarbeiteten handelspolitischen Lösung her in Frage gestellt werden könnte, als von einer diese Lösung wesentlich beeinflussenden weltwirtschaftlichen Lage, die durch steigende Inflationsraten und Rohstoffpreise sowie durch monetäre Erschütterungen bestimmt wird, setzt doch der Freihandel zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft implizit zwei Bedingungen voraus, nämlich die Ausgeglichenheit der Zahlungsbilanzen und eine regelmässige Versorgung mit genügenden Rohstoffen. Um den Freihandel zu erhalten und weiterzuentwickeln gilt es somit, allenfalls sich aufdrängende Massnahmen zur Bekämpfung von Zahlungsbilanzschwierigkeiten sowie zur Verminderung der Ausfuhren im Rohstoffsektor zwischen den beiden Vertragsparteien zum Gegenstand vorgängiger Konsultationen zu machen, um deren Auswirkungen auf den Handelsverkehr möglichst zu mildern. Die Gemeinschaft erklärte sich bereit, unter Nutzung der vorhandenen Konsultationsmöglichkeiten die allgemeinwirtschaftlichen Bedingungen des Freihandels und die sich aus ihnen ergebenden Massnahmen, soweit zeitlich und materiell möglich, einer vermehrten Koordination zu unterstellen.

Was das italienische Importdepot betrifft, das unter diesem Traktandum ebenfalls zur Sprache kam, unterstrich die schweizerische Delegation die Notwendigkeit seiner nichtdiskriminatorischen Anwendung und wies insbesondere auf die Schwierigkeiten hin, welche diese Massnahme für die traditionellen schweizerischen Ausfuhren von Käse und Rindern schafft. Der Vertreter der EG stellte kurzfristig eine Ueberprüfung der Zweckmässigkeit und Auswirkung dieses Depots in Aussicht. Unterdessen ist dieses für die meisten landwirtschaftlichen Marktordnungsprodukte aufgehoben worden, während die verbleibende Abgabe nichtdiskriminatorisch erhoben wird.

- 3 -

Der Tour d'horizon über die vom Abkommen nicht erfassten Beziehungen zwischen der Schweiz und den EG (Uhren-Abkommen, Technologie, Transitverfahren, Versicherungswesen, Rheinschifffahrt, Grüne Karte, usw.) gab den Vertragsparteien Gelegenheit, den beidseitig von zielgerichteten Anstrengungen getragenen Willen zur Zusammenarbeit zum Ausdruck zu bringen.

2. Zollfragen

Der Ausschuss hatte zuvor im schriftlichen Verfahren einige Änderungen des Protokolls Nr. 3 vorgenommen, deren wichtigste für alle Freihandelspartner ein einheitliches Formular für die Warenverkehrsbescheinigung einführt, welche für den Ursprungsnachweis notwendig ist (Beschluss 10/73). Ferner waren die Ursprungskriterien für die Herstellung gewisser Nahrungsmittel der Pos. 1905 (Puffreis, Corn Flakes etc.) abgeändert worden, womit als deren Ausgangsmaterial Hartweizen beliebigen Ursprungs zugelassen wird (Beschluss 11/73).

Anlässlich der Sitzung selbst ist der Gemische Ausschuss vom Zollausschuss über die Fortschritte zur Vereinfachung der Zollformalitäten orientiert worden. Er genehmigte den Beschluss 1/74 über die ursprungsmässige Behandlung von Zubehör und Ersatzteilen und kam überein, einen Beschluss 2/74 in bezug auf den "ermächtigten Ausführer" demnächst im schriftlichen Verfahren zu verabschieden.

3. Anwendung von Protokoll Nr. 1

Das im Anhang A des Protokolls verankerte, in Pfund-Sterling ausgedrückte Nutzzollkontingent für Papier-Erzeugnisse der Pos. 49 (Buchwaren etc.), welches Grossbritannien der Schweiz im Rahmen der Aufrechterhaltung des EFTA-Freihandels zugestanden hatte, ist als Folge der Währungsschwankungen wertmässig von 7,8 auf 5,7 Mio. Franken gefallen. Der Vertreter der EG stellte eine positive Behandlung des schweizerischen Begehrens auf eine entsprechende Anpassung in Aussicht.

4. Anwendung des Protokolls Nr. 2

4.1. Suppen und Saucen mit und ohne Tomaten

Im Protokoll Nr. 2 hat die EWG darauf bestanden, für tomatenhaltige Suppen und Saucen einen höheren Restzoll als für die übrigen Suppen und Saucen aufrecht zu erhalten. Gestützt auf ihren Brief vom 22. Juli 1972 hat die schweizerische Delegation diese Angelegenheit ein zweites Mal aufgegriffen und vorgeschlagen, den Unterschied, der ab 1. Juli 1977 zwischen Zollansätzen für tomatenhaltige und nicht Tomaten enthaltende Erzeugnisse bestehen soll, durch Senkung des höheren der beiden Pauschalbeträge auf die Hälfte zu verringern.

Der Vertreter der Gemeinschaft konnte diesem Begehren indessen nicht stattgeben, da der Tomatensektor zu sehr empfindlich sei, als dass eine Marktperspektive kurzfristig angestellt werden könnte. Das Problem bleibt auf der Traktandenliste.

4.2. Mannitol und Sorbitol

Die Chemieprodukte Mannitol und Sorbitol werden in der Schweiz vorwiegend aus Zucker hergestellt, dessen Einstandspreis für unsere Produzenten 50 RE/100 kg (gleich Weltmarktpreis) beträgt, während die EG-Hersteller aufgrund einer Rückerstattung den Industriezucker zu 13,3 RE beziehen können. Die schweizerische Delegation schlug der Gemeinschaft vor, angesichts dieser Wettbewerbsverzerrung auf das im Freihandelsabkommen verankerte Industrieschutzelement zu verzichten.

Die Kommission wies in ihrer abschlägigen Antwort einmal mehr darauf hin, dass die Produzenten der Gemeinschaft zur Hauptsache nicht Zucker, sondern Mais als Ausgangserzeugnis für die Herstellung von Mannitol und Sorbitol

- 5 -

verwendeten. Würde der Zuckerpreis erheblich erhöht, so stellte dies das EG-interne Gleichgewicht zwischen den beiden Herstellungszweigen in Frage, weshalb diese nur gemeinsam in Betracht gezogen werden könnten. Im Rahmen der allgemeinen Preiserhöhung für landwirtschaftliche Güter sei der Preis für Industrie-Mais von 6,8 auf 8,2 RE erhöht worden und entsprechend sei auch eine Erhöhung des diesbezüglichen Zuckerpreises von 13,3 auf 16 RE vorgesehen (was unterdessen beschlossen worden ist und im Vergleich zum Weltmarktpreis von 50 RE nur eine minime Verbesserung darstellt).

Diese Antwort ist natürlich unbefriedigend; dies umso mehr, als wir ja nicht eine Erhöhung des Zuckerpreises, sondern die Streichung des Industrieschutzes verlangt haben. Die Angelegenheit bleibt auf der Traktandenliste.

4.3. Einführung beweglicher Teilbeträge

Die vom EG-Vertreter aufgebrachte Frage nach der Einführung beweglicher Teilbeträge bei der Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse wurde vom schweizerischen Delegationschef mit dem Hinweis beantwortet, dass eine entsprechende Gesetzesvorlage in Vorbereitung sei, welche der Bundesversammlung frühestens am 1. Januar 1975 zugeleitet werden könne.

5. Streichhölzer

Die Streichholzmonopole Frankreichs und Italiens werden zur Zeit hinsichtlich der ursprünglichen EG-Mitgliedstaaten, nicht aber in bezug auf Einfuhren aus Drittländern abgebaut. Da die Schweiz gegenüber der Gemeinschaft ihre diesbezüglichen Zölle vertragsgemäss senkt, ergibt sich, namentlich im Falle Italiens, für unsere Produzenten ein Ungleichgewicht,

- 6 -

das nicht von den Kräften von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, insofern die italienischen Monopolbehörden die Einfuhr schweizerischer Streichhölzer weitgehend unterbinden, bei ihren Ausfuhren aber vom schweizerischen Markt profitieren können. Im Sinne einer konstruktiven Lösungsmöglichkeit hat die schweizerische Delegation der Gemeinschaft vorgeschlagen, unsere heute auf 5 Tonnen begrenzten Ausfuhren nach Italien auf das Niveau der italienischen Ausfuhren in die Schweiz, d.h. auf 42 Tonnen, erhöhen zu können.

Die Kommission erwiderte, dass die Monopole wohl gegenüber den ursprünglichen Mitgliedstaaten abgebaut würden; in bezug auf die neuen Mitgliedstaaten bestehe indessen gemäss Art. 44 der Beitrittsakte eine solche Verpflichtung erst ab 31. Dezember 1977. Folglich sei es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht möglich, einem Drittland eine bessere Behandlung zuteil werden zu lassen als einem Mitgliedstaat, womit die sehr unbefriedigende Situation weiterhin andauern wird, dies umso mehr, als die wirtschaftliche Lage Italiens kaum zu einer Verbesserung der Einfuhrbedingungen Anlass geben dürfte. Immerhin erklärte sich der Vertreter der Gemeinschaft bereit, unseren Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen.

6. Ausfuhr von schweizerischem Nutzvieh

Der schweizerische Delegationschef legte die Schwierigkeiten der Nutzvieh-Ausfuhr nach Italien dar, die sich seit Bestehen des EG-Lizenz- und Kautionsverfahrens ergeben haben. Es handelt sich um administrative Umtriebe und Verzögerungen, die zusätzliche Kosten verursachen und die Ausschöpfung unseres Nullzoll-Kontingentes erschweren.

Der EG-Vertreter hielt fest, dass das Einfuhrsystem nicht den Zweck habe, die genannten Ausfuhren von Nutzvieh zu er-

- 7 -

schweren, sondern die gespannte Lage auf dem Rindfleischmarkt zu kontrollieren. Er ersuche um künftige Mitteilung konkreter Fälle, bei denen eine solche Erschwernis festgestellt wird.

7. Diskriminierungen bei der Erhebung der schweizerischen Alkoholmonopolgebühr

Das von der Gemeinschaft aufgebraachte Problem bezog sich primär auf die höhere Belastung importierter alkoholhaltiger Pralinés gegenüber jener der Inlandproduktion, eine Ungleichheit, die im Widerspruch zu Art. 18 des Freihandelsabkommens stehe und technisch durch unser System der Bruttoverzollung zustande komme.

Der Chef der schweizerischen Delegation wies darauf hin, dass der Zweck unserer als Monopol gestalteten Alkoholgesetzgebung in der Verminderung des Konsums bestehe, weshalb einerseits die inländische Produktion auf eine begrenzte Anzahl von - überdies fiskalisch belasteten - Erzeugnissen beschränkt und, als Ergänzung dazu, die Einfuhr relativ hohen und unterschiedlichen Gebühren unterworfen werde. Diese beiden Massnahmen, die nicht von handels-, sondern gesundheitspolitischem Belang seien, stünden, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch in einem gewissen Gleichgewicht. Die Gemeinschaft beharrte darauf, das Problem in einer gesonderten Arbeitsgruppe zu vertiefen. - Hierbei müssen wir uns im klaren sein, dass in der Besteuerung der eingeführten Alkoholpralinés und jener der im Inland mit in- und vor allem ausländischem Alkohol hergestellten eine Ungereimtheit besteht, die nicht mit Art. 18 des Freihandelsabkommens (Nichtdiskriminierung bei der Besteuerung) zu vereinbaren ist. Demgegenüber hält die Eidgenössische Alkoholverwaltung fest, "dass sich die Einführung einer Sonderregelung für die Pralinés vom Gesichtspunkt der Alkoholordnung aus nicht rechtfertigen lässt und einen folgenschweren Einbruch in das geltende

- 8 -

System der Monopolgebührenerhebung bedeuten würde".

8. Gemischter Ausschuss Schweiz-EGKS

Neben einigen wenig bedeutenden Fragen wurde die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses Schweiz-EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) angenommen.

9. Abschliessende Bemerkung

In einer von weltwirtschaftlichen Schwierigkeiten gekennzeichneten Lage erwies sich der Gemischte Ausschuss Schweiz-EWG/EGKS nicht bloss als taugliches Instrument zur Lösung der sich aus der Anwendung des Freihandelsabkommens ergebenden Fragen, sondern auch als willkommener Rahmen zur Information und Konsultation. Die erstmals in Bern abgehaltene Sitzung verlief in einer freundschaftlichen und entspannten Atmosphäre und förderte das Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnern.

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g ,

vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Zum Mitbericht an:

- EFZD (Eidg. Alkoholverwaltung und Oberzolldirektion)

Protokollauszug an:

- Handelsabteilung EVD
- Integrationsbüro EPD/EVD
- EPD
- Alkoholverwaltung EFZD
- Oberzolldirektion EFZD